

Kurztitel

Außerstreitgesetz

Kundmachungsorgan

BGBL. I Nr. 111/2003

§/Artikel/Anlage

§ 76

Inkrafttretensdatum

01.01.2005

Text**Zuständigkeit für das Abänderungsverfahren**

§ 76. (1) Der Antrag ist bei dem Gericht einzubringen, das zuletzt in erster Instanz als erkennendes Gericht tätig war. Ist die Zuständigkeit in erster Instanz inzwischen auf ein anderes Gericht übergegangen, so ist der Antrag bei diesem einzubringen.

(2) Das Gericht erster Instanz hat über den Abänderungsantrag zu entscheiden, auch wenn der abzuändernde Beschluss von einem Gericht höherer Instanz gefällt wurde.